

## **Verein Patientenstelle Ostschweiz**

**Statuten** (15. März 2004)  
mit Aenderungen vom 8. Mai 2015

### **I. NAME, SITZ UND ZWECK**

#### **Art.1 Name des Vereins**

Unter der Bezeichnung "Patientenstelle Ostschweiz" besteht ein konfessionell und parteipolitisch neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Frauenfeld.

#### **Art. 2 Zweck**

- 1) Der Verein setzt sich dafür ein, dass Patientinnen und Patienten über ihre Rechte informiert sind und diesen zur Durchsetzung verholfen wird.
- 2) Er vertritt die Interessen der Patientinnen und Patienten in konkreter Einzelfallhilfe, in der Öffentlichkeit und in der Gesundheitspolitik.
- 3) Er strebt den Zusammenschluss mit den Vereinen "Patientenstelle" als Dachverband an.

#### **Art. 3 Aufgaben**

Der Verein Patientenstelle erfüllt im Rahmen des Zweckes folgende Aufgaben:

- 1) Er führt Beratungsstellen.
- 2) Er erbringt folgende Dienstleistungen für Mitglieder:  
Telefonische Auskünfte, Beratungen vor Ort, juristische Erstberatungen, Abklärungen über Sorgfaltspflichtverletzungen sowie ein Informationsbulletin. Einzelheiten über das Dienstleistungsangebot und allfällige Tarife sind in einem Dienstleistungsreglement umschrieben.
- 3) Er greift gesundheitspolitische und gesellschaftliche Anliegen auf und vertritt diese gegenüber Behörden und Öffentlichkeit.

### **II. MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 4 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen als Einzelmitglieder, Familienmitglieder (Ehepaare, Konkubinatspaare mit oder ohne Kinder) sowie Körperschaften (wie Firmen, Vereine, Kirchgemeinden, Gemeinden) als Kollektivmitglieder.

## **Art. 5 Ein- und Austritt**

- 1) Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand oder durch Einzahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres.
- 3) Mitglieder, welche trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, werden durch den Vorstand ausgeschlossen.

## **III. ORGANE DES VEREINS**

### **Art. 6 Organe**

Mitglieder-Vollversammlung (VV)  
Vorstand  
Kontrollstelle

Die Beratungsstellen nehmen im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen Organfunktionen wahr.

### **Art. 7 Mitglieder-Vollversammlung**

- 1) Die Mitglieder-Vollversammlung ist das oberste Organ des Vereins  
Patientenstelle.
- 2) Die Einladung zur VV muss mindestens drei Wochen im voraus erfolgen.
- 3) Anträge sind bis zwei Wochen vor der VV schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4) Mit der Revision der Jahresrechnung (Erfolgrechnung und Bilanz) werden Revisoren/Revisorinnen oder eine Treuhandgesellschaft beauftragt.

Zuständigkeit:

Die VV beschliesst über:

- a) das Leitbild
- b) die Statuten und Statutenänderungen
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge bis zu einem Maximalbeitrag von:
  - Fr. 120.- für Einzelmitglieder
  - Fr. 160.- für Familienmitgliedschaft
  - Fr. 600.- für Kollektivmitgliedschaft
- d) Déchargeerteilung an den Vorstand
- e) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- f) Aufnahme des Jahresbudgets

Die VV wählt:

- a) den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder des Vorstandes
- b) die Kontrollstelle

## **Art. 8 Ausserordentliche Vollversammlung**

Die Einberufung einer ausserordentlichen VV kann von drei Viertel der Vorstandsmitglieder oder von 20 % der Mitglieder verlangt werden.

## **Art. 9 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens 2 weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder leisten ihren Aufwand ehrenamtlich.
- 2) Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 3) Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, der Präsidentin, selbst.
- 4) Die Leitung der Beratungsstellen nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- 5) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind

Zuständigkeit:

- 1) Vorbereitung der Geschäfte der Vollversammlung
- 2) Vertretung des Vereins nach aussen
- 3) Geschäftsreglement, Dienstleistungsreglement **für die Beratungsstellen**
- 4) Anstellung der Leitung der Beratungsstelle und auf deren Antrag weiterer Mitarbeitenden
- 5) Bildung von Arbeitsgruppen
- 6) Herausgabe von Informations- und Publikationsmitteln

## **IV. ABSTIMMUNG, WAHLEN**

### **Art. 10 Mehrheit bei Abstimmungen, schriftliche Abstimmung**

- 1) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Stichentscheid ist beim Präsidenten, der Präsidentin.
- 1) Für eine Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Anwesenden Mitglieder notwendig.
- 2) Der Vorstand kann anstelle der Einberufung einer Vollversammlung den Mitgliedern einen Antrag schriftlich unterbreiten. Die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden ist einem Beschluss der Vollversammlung gleich gestellt.

## V. FINANZEN / HAFTUNG

### Art. 11 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel setzen sich insbesondere zusammen aus:

- 1) Mitgliederbeiträgen
- 2) Gesetzlichen und freiwilligen, öffentlichen Mitteln
- 3) Sammlungen und privaten Zuwendungen wie Spenden, Legate, Gaben und Gönnerbeiträge
- 4) Erträge aus Dienstleistungen und Produkten

### Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, Vorstandsmitglieder und Mitarbeitenden der Beratungsstellen ist ausgeschlossen.

## VI. AUFLÖSUNG

### Art. 13 Auflösung

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins Patientenstelle Ostschweiz erfolgt durch die Vollversammlung und verlangt die Zustimmung von mindestens *drei Viertel* der gültigen Stimmen. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens beschliesst die Versammlung mit einfachem Mehr. Ein allfälliger Überschuss wird einer allgemeinnützigen und ebenfalls steuerbefreiten Organisation übertragen.

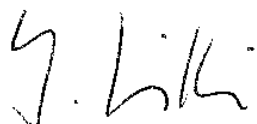
## VII. Übergangsbestimmungen

### Art. 14 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Vollversammlung vom 8. Mai 2015 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 29. April 2011

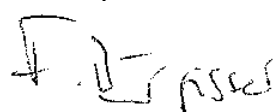
**Frauenfeld, 8. Mai 2015**

Die Präsidentin



Yvonne Gilli

Die Vizepräsidentin



Franziska Bürgisser-Schürpf